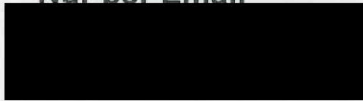




Polizei Berlin • Keibelstr. 36 • 10178 Berlin

**Nur per Email**



[Redacted]@fragdenstaat.de

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
PPr Just 4 - IFG 163.20

Bearbeiter/in: PPr Just 4 Ko  
Zimmer: 0230

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-[Redacted]  
Zentrale +49 30 4664-[Redacted]  
Quer 99400

Fax Durchwahl +49 30 4664-[Redacted]

E-Mail: ppr-just-4-ifg@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 5. Mai 2021

**Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Einsatzbericht und Videos vom 29.08.2020 [#196824]

Ihre E-Mail vom 8. September 2020 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrte [Redacted]

bezugnehmend auf das Anhörungsschreiben vom 29. Januar 2021 und den darin aufgeführten berechneten Gebühren bzgl. Ihres o. g. Antrags sowie bezugnehmend auf Ihre Mail vom 27. März 2021 möchte ich Folgendes ausführen:

Hinsichtlich der entstehenden Verwaltungsgebühr teile ich Ihnen Folgendes mit:

Nach § 16 IFG sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) und der Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 3. der Anlage zur VGebO, beträgt die Gebühr für eine umfangreiche schriftliche Auskunft 100,00 bis 250,00 Euro.

Um eine gleichmäßige Kostenentscheidung zu gewährleisten, ist die Gebühr auch nach der Bedeutung des Gegenstands, nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Verwaltungsaufwand) sowie

Verkehrsverbindungen:

S 3, S 5, S 7, S 9, U 2, U 5, U 8,  
RE 1, RE 2, RE 7, RB 14 „Alexanderplatz“  
Tram M4, M5, M6 „U-Bhf. Alexanderplatz“  
Tram M8 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“  
Tram M2, M8 „Mollstr./Prenzlauer Allee“

Bus 200, 240 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“  
Bus TXL, 200, 240 „Mollstr./Prenzlauer Allee“  
Bus 148 „U-Bhf. Alexanderplatz“  
Bus 100, 200 „Memhardstr.“  
Bus TXL, 100 „S + U-Bhf. Alexanderplatz“

Zahlungen bitte nur bargeldlos an:  
Landeshauptkasse Berlin, 10179 Berlin  
Postbank Berlin  
Kontonummer 137106  
Bankleitzahl 100 100 10  
IBAN: DE12100100100000137106  
BIC: PBNKDEFFXXX

dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen.

Für die vorbereitenden Arbeiten zur Durchführung der Aktenauskunft wurde ein Zeitaufwand von drei Arbeitsstunden aufgewandt. Diese beinhaltete das Zusammenstellen der Unterlagen, Sichtung und Prüfung der Unterlagen (ca. 50 Seiten) auf Vorliegen von Hinderungsgründen gemäß §§ 5-12 IFG, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Informationen der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt werden, sowie die Schwärzung einzelner Akteninhalte.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 18.03.2020 beträgt der Durchschnittswert für den gehobenen Dienst 70,14 Euro pro Arbeitsstunde. Demnach beträgt die Gebühr gemessen an dem rechnerisch zu berücksichtigenden Verwaltungsaufwand 210,42 Euro.

Entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG 1 C 22/18) besteht eine verfassungsrechtliche Pflicht zur strikten Anwendung des Kostendeckungsgrundsatzes nicht. Es könne einfachrechtliche Abweichungen getroffen werden. Etwaige Gründe für eine Abweichung von der berechneten Gebühr sind nach hinreichender Prüfung jedoch nicht ersichtlich.

Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gegeben.

Sie machen geltend, dass die Höhe der Gebühr einen abschreckenden Charakter erkennen lasse. Richtig ist, dass die Gebühr nicht vom Informationszugang abschrecken darf. Dieser Grundsatz schlägt sich bereits in der durch die von dem Ordnungsgeber festgelegten Obergrenze für die Gebührenhöhe nieder. So beträgt gemäß Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Tarifstelle 1004, die Obergrenze für Gebühren nach dem IFG 500 Euro. Für eine umfangreiche schriftliche Aktenauskunft 250 Euro. Gebühren bis zur genannten Höhe begegnen im Hinblick auf das Abschreckungsverbot keinen grundsätzlichen Bedenken (vgl. BVerwG 10 C 23.19).

Weiter bitten Sie um Prüfung einer Reduzierung der Gebühr aus Gründen der Billigkeit sowie, dass die Information im öffentlichen Interesse bestehe. Dabei gehen Sie pauschal auf die mediale Berichterstattung ein. Dies genügt nicht für die Annahme eines öffentlichen Interesses. Nähere Ausführungen werden Ihrerseits nicht vorgetragen.

Ich bitte um Mitteilung – gern auch per E-Mail –, ob Sie Ihren Antrag weiterverfolgen wollen.

Sollten Sie Ihren Antrag weiterverfolgen wollen, bitte ich um Angabe Ihrer Anschrift sowie, da Sie die Übersendung der Information in elektronischer Form wünschen, um Angabe einer persönlichen, nicht über „fragdenstaat“ erzeugten Email- Adresse. Die Angaben sind erforderlich, um eine gebührenbelastende Herausgabe von Informationen an eine anonyme Antragstellung zu vermeiden.

Ich bitte um Verständnis, dass eine weitere Bearbeitung ohne die notwendigen Daten nicht weiter erfolgt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Schreiben lediglich um eine Vorabinformation und nicht um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid handelt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

